



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

per E-Mail: post.vdl@bgld.gv.at

Wien, 19. Oktober 2021

Betrifft: GZ VDL/L.L376-10000-21-2021 – Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Vor dem Hintergrund und im Sinne der vonseiten der Behindertenanwaltschaft bereits am 20. August zum bezughabenden Gesetzesentwurf übermittelten Stellungnahme, möchte die Behindertenanwaltschaft abermals wie folgt Stellung nehmen:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf eine selbstbestimmte Familienplanung

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen, verpflichtet Art. 23 UN-BRK die Vertragsstaaten einschließlich ihrer Teilstaaten dazu, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Familie und eine selbstbestimmte Familienplanung zu achten und jegliche Diskriminierung in diesem Bereich effektiv zu vermeiden und zu unterbinden.

Gleichwohl sind gem. Art. 7 UN-BRK alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, *„um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“* und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Abschließend sei noch auf Art. 9 UN-BRK betreffend die Barrierefreiheit von Gütern und Dienstleistungen verwiesen.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Zu § 13 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Behindertenanwaltschaft regt nachdrücklich an, dass im Rahmen der Prüfung und Feststellung der Eignung privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen die umfassende Barrierefreiheit der jeweiligen Einrichtung ein entscheidendes Kriterium darstellen muss, um so Kindern mit Behinderungen im Bedarfsfall eine optimale Betreuung zu gewährleisten.

Zu § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Im Sinne dieser Ausführungen, gilt es ebenso die Barrierefreiheit der sozialen Dienste besonders zu beachten.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Zu §§ 19ff Kinder- und Jugendhilfegesetz

Gleichsam ist unbedingt zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine optimale Betreuung in sozial-pädagogischen Einrichtungen erhalten, welche in weiterer Folge unbedingt umfassend barrierefrei ausgestaltet zu sein haben.

Zu § 23 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz:

Im Sinne der umfassenden gesamtgesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen, ist es aus Sicht der Behindertenanwaltschaft unabdingbar, dass das Erfordernis der körperlichen und geistigen Gesundheit, wie es in § 23 Abs. 2 formuliert ist, ebenso wie das übergeordnete Ziel des Kindeswohls, nicht auf eine Art und Weise interpretiert und implementiert werden, die Menschen mit Behinderungen pauschal, lediglich aufgrund ihrer Behinderung von einer Eignung als Pflegeelternanteil ausschließt. Vielmehr sollten etwaige Probleme, die sich behinderungsbedingt ergeben, erforderlichenfalls und primär durch die Zurverfügungstellung adäquater Unterstützung im Rahmen der persönlichen Assistenz, wie sie in Artt. 4 lit. h, 16, 19 lit. b UN-BRK vorgesehen ist, adressiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Elke Niederl

(stellvertretende Behindertenanwältin)